

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Öffentliche Bekanntmachung

(Martin Schulz)

Bek. d. GAA Lüneburg

v. 28. 04. 2021 – 4.1-082-2 kam/ LG008330403

Herr Martin Schulz, Am Kosakenberg 29 in 29465 Gusborn, hat mit Schreiben vom 13.07.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung seiner Biogasanlage auf dem Grundstück in 29465 Gusborn, Gemarkung Quickborn, Flur 5, Flurstücke 29/4, 30/10, 30/15 beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb mit einem Nutzlager volumen von maximal 3.385 m³ Gärrest sowie einem aufgesetzten Gasspeicher mit einem maximalen Speichervolumen von 5.234 m³ Biogas und die Änderung der Zusammensetzung der Einsatzstoffe und Erhöhung der eingesetzten Mengen an Geflügelmist, Silagen und Zuckerrüben (insgesamt 7%).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich ein Europäisches Vogelschutzgebiet nach § 7 Absatz 1 BNatSchG, ein Biosphärenreservat nach § 25 BNatSchG, ein Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG und ein Natura 2000 Gebiet nach § 32 BNatSchG. Diese liegen in einer Entfernung von 0 bis 30 Metern. Es liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten vor und es hat eine Prüfung der Stufe zwei zu erfolgen.

In der zweiten Stufe wird geprüft ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Das Vorhaben führt zu sehr geringen zusätzlichen Versiegelungen von Flächen innerhalb des Biosphärenreservats und dem Landschaftsschutzgebiet. Die Schutzziele der Gebiete werden dadurch nicht beeinflusst, da die Versiegelungen sehr gering ist.

Durch die Erhöhung der maximal möglichen Lagermenge von entzündbarem Gas fällt die Anlage in die untere Klasse der Störfall-Verordnung. Ein kumulierendes Vorhaben nach dem UVPG liegt nicht vor. Auswirkungen oder ernste Gefahren auf die Schutzgüter der Gebiete sind dadurch nicht zu erwarten.

Vermerk

Durch die Erhöhung der Inputstoffmengen wird die Menge an erzeugtem Biogas leicht erhöht. Das führt zu einem geringfügig erhöhten Emissionsniveau der Verbrennungsmotoranlage. Die Emissionsbegrenzungen werden eingehalten und regelmäßig überprüft. Auswirkungen auf die Schutzgüter der Gebiete sind nicht zu befürchten.

Die Umweltauswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter durch den Anlagenbetrieb nach der Durchführung der Änderungsmaßnahmen sind aus den genannten Gründen als nicht erheblich zu bewerten. Auswirkungen auf die umliegenden und angrenzenden Gebiete sind nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.